



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.355/2

vom 10. Juni 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,über die  
Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand  
und in kleinen und mittleren Unternehmen‘

Am 13. Mai 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 10. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Juni 2013 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

### RECHTSGRUNDLAGE

1. Nach der Festlegung einiger allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1) zielt der entworfene Erlass darauf ab, Normen über die Ausbildungsprogramme (Kapitel 2), über die besonderen Kursformen (Kapitel 3), über die Zulassung der Schüler zu den Kursen im Stadium sowohl der Lehre als auch der Ausbildung zum Meister (Kapitel 4) und über die Organisation der Kurse (Kapitel 5) und der Klassennormen (Kapitel 6) zu erlassen.

Er zielt außerdem darauf ab, den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1987 ‚über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes‘ aufzuheben (Kapitel 7). Dieser aufgrund der Dringlichkeit verabschiedete Erlass wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht vorgelegt. Das ist auch der Fall für all die Erlasse, die ihn abgeändert oder ergänzt haben<sup>1</sup>.

Die Artikel 7 § 7 Nr. 6, und 8 § 3 Nrn. 4 und 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘, denen zufolge die Regierung „die Bedingungen für die Durchführung der Kurse“ und, in Bezug auf die Ausbildung zum Meister, „die Bedingungen, unter denen Schnellkurse in Betriebsführung stattfinden können“ festlegt, werden als Rechtsgrundlage angeführt.

Diese Bestimmungen enthalten sehr weitgehende Ermächtigungen<sup>2</sup>.

Trotzdem ermächtigen sie keinesfalls die Regierung, Normen über die Ausbildungsprogramme<sup>3</sup> bzw. über die Zulassung der Schüler zu den Kursen festzulegen.

---

<sup>1</sup> Erlasse vom 10. Juli 1991, vom 9. September 1992, vom 15. September 1994, vom 15. September 1998, vom 15. Mai 1999 und vom 13. September 2001.

<sup>2</sup> In ihrem am 7. Oktober 1991 abgegebenen Gutachten 21.217/8 über einen Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 16. Dezember 1991 geworden ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bemerkt (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 1990-1991, Nr. 46/1, S. 15):

„Der Entwurf enthält ziemlich viele Bestimmungen, die der Exekutive die Zuständigkeit erteilen, gewisse Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln (u.a. die Artikel 4, 7, § 7, 8, § 3, 13, § 2, 23, Absatz 2, 27, Absatz 1, 28, Absatz 1, und 35).

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Grenzen solcher Ermächtigungen so viel wie möglich in dem Dekret selbst angegeben werden müssen, indem die zu regelnden Angelegenheiten so konkret wie möglich definiert und die wesentlichen Gegebenheiten der festzulegenden Regelungen genau umschrieben werden“.

<sup>3</sup> In Artikel 16 Nr. 3 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 wird nur eine von der Regierung vorgenommene Genehmigungsaufsicht über die von dem IAWM erstellten Ausbildungsprogramme vorgesehen.

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Organisation der Lehre in einem engen Verhältnis zur Unterrichtsangelegenheit steht. Die Anerkennung der alternierenden Ausbildung im Rahmen der Teilzeitschulpflicht gehört nämlich zu dem Schulpflichtunterricht<sup>4</sup>. Artikel 24 § 5 der Verfassung hat dabei ein „verstärktes Gesetzmäßigkeitsprinzip“ auferlegt.

2. Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs (die Artikel 8, 14 Absatz 2, 16 Absätze 1 und 3, 17, 20 § 1 Absatz 2 und § 3, 22, 28, 29 § 3, 37, 38 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2, 41 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1, 43, 45 Absatz 3, 46 Absatz 3, 47 Absatz 3, 48 Absatz 3, 49 Absatz 3 und 61 Absatz 1 des Entwurfs) übertragen dem IAWM, einer Einrichtung öffentlichen Interesses (Artikel 15 Absatz 1 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991), neue Aufgaben.

Gemäß Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen<sup>5</sup>, der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, werden die Aufgaben des IAWM durch das o.a. Dekret vom 16. Dezember 1991 allerdings einschränkend aufgezählt<sup>6</sup>.

Die Zuweisung einer Verordnungsbefugnis an eine öffentliche Einrichtung oder an deren Organe ist ohnehin kaum vereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechtes, insofern das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis auf diese Weise verletzt wird und jede direkte parlamentarische Kontrolle diesbezüglich fehlt. Für die Verordnungen dieser Art fehlen außerdem die Garantien, die für die klassische Gesetzgebung gelten, wie die Garantien über die Veröffentlichung und die von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausgeübte vorbeugende Kontrolle.

---

<sup>4</sup> So lautet Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, in seiner durch die Dekrete vom 17. Oktober 1994, vom 31. August 1998 und vom 26. April 1999 abgeänderten Fassung, wie folgt:

„§ 1 - Minderjährige unterliegen der Schulpflicht während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Anfang des Schuljahres, das in dem Jahr beginnt, in dem sie das Alter von sechs Jahren erreichen, und bis zum Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen sie das Alter von achtzehn Jahren erreichen.

Die Vollzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird. Sie beinhaltet mindestens die ersten zwei Sekundarschuljahre des Vollzeitunterrichts. Sie darf nie über das Ende des Schuljahres hinausgehen, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige sechzehn Jahre alt wird.

Dem Zeitraum der Vollzeitschulpflicht folgt ein Zeitraum der Teilzeitschulpflicht. Die Teilzeitschulpflicht wird durch die Fortsetzung des Vollzeitsekundarunterrichts oder durch die Teilnahme an einem Teilzeitunterricht oder an einer für die Erfüllung der Schulpflicht anerkannten Ausbildung eingehalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Teilzeitunterricht den Unterricht, der weniger Wochen pro Jahr oder weniger Unterrichtsstunden pro Woche umfasst, als die für den Vollzeitunterricht festgelegte Anzahl,
2. Ausbildung alle Formen von Ausbildungen, erwähnt in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 2 - Der Unterricht und die Ausbildung, die schulpflichtigen Minderjährigen erteilt werden, müssen zu ihrer Erziehung und zu ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufes beitragen“.

<sup>5</sup> Gemäß Artikel 9 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist der Dekretgeber zuständig, um die wesentlichen Gegebenheiten der Gründung, der Zusammensetzung, der Befugnis, der Arbeitsweise und der Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen zu regeln.

<sup>6</sup> Es handelt sich insbesondere um die in den Artikeln 2 Absatz 2, 4, 6, 6.1 Absatz 1, 7 § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 4, und § 7, 8 § 3, 9.1 Absatz 2, 12bis, 13 § 2, 13.1 § 2, 14 Absatz 2, 16, 27 Absatz 1, 30, 31, 32, 36 Absatz 1, 37 und 42 des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 erwähnten Aufgaben.

Zwar hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in der Vergangenheit gewisse Abweichungen vom dem Verbot, öffentlichen Einrichtungen eine Verordnungsbefugnis zu übertragen, für annehmbar gehalten, aber es handelte sich hauptsächlich um Ermächtigungen mit eingeschränkter Tragweite und die derart technisch waren, dass man betrachten konnte, dass die mit der Anwendung der betreffenden Regelung beauftragten Einrichtungen am besten geeignet waren, um diese Regelung mit Sachkenntnis auszuarbeiten und die delegierte Befugnis auszuüben.

In vorliegendem Fall werden die o.a. Bedingungen jedoch nicht erfüllt. Die Subdelegation betrifft in der Tat das Wesen der Regelung und ist nicht dermaßen technisch, dass solch ein Auftreten des IAWM sich als notwendig oder zumindest empfehlenswert erweist.

3. Infolgedessen ruft der entworfene Erlass grundsätzliche Einwände hervor und wird er nicht weiter untersucht.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN